

Stellungnahme zum Gesetzentwurf gemäß
Bundestagsdrucksache 19/8233

von

Prof. i. R. Dr. Ekkehard Wenger

Vormaliger Inhaber des Lehrstuhls für Bank- und Kreditwirtschaft
an der Universität Würzburg

1. Die Stoßrichtung der Gesetzesinitiative ist grundsätzlich zu begrüßen. Ohne wirksame Klagerechte der Aktionäre im Falle von Pflichtverletzungen von Organen fehlt dem Aktienrecht ein wesentliches Sanktions- und Präventionselement.
2. Derzeit ist die Anreizstruktur für Streubesitz-Aktionäre im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatz für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern nicht nur unzureichend ausgestaltet, sondern wirkt sogar abschreckend. Die dem Gesetzentwurf hierfür beigefügte Begründung bedarf insoweit keiner Ergänzung.
3. Die Erhebung von Schadensersatzklagen durch Aktionäre wird ohne ein Mindestmaß an Professionalisierung der Kläger nicht zu dem mit dem Gesetzentwurf angestrebten Erfolg führen. Die Vorstellung, dass Dutzende von unbedarften Kleinaktionären des Typs Hansi und Lieschen Müller sich zur Klageerhebung verbünden, erscheint illusorisch. Insofern ist der gegen „bekanntermaßen querulatorische Aktionäre“ zum Ausdruck gebrachte Missbrauchsverdacht (S. 10) fehl am Platz. Die Anzahl der „bekanntermaßen“ durch einen professionalisierten Kläger erhobenen Klagen darf kein Gesichtspunkt sein, der einen Missbrauchsvorwurf rechtfertigt. Erfolgreiche Klagen in der Vergangenheit wären im Gegenteil als Leistungsausweis zu werten.
4. Ein beträchtliches Hindernis für eine professionalisierte Klageerhebung ist die im vorliegenden Gesetzentwurf nicht

thematisierte Klagevoraussetzung, dass die Kläger die für die Zulassung der Klage geforderte Bedingung einer Mindestzahl von gehaltenen Aktien bereits erfüllt haben müssen, bevor ihnen die geltend gemachten Pflichtverstöße bekannt geworden sind (§ 148 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG).

5. Generell ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass dort, wo das Aktienrecht die Geltendmachung von Aktionärsrechten davon abhängig macht, dass die Aktien schon zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über eine bestimmten Dauer hinweg gehalten worden sein oder gehalten werden müssen, sachfremde Einflüsse zur Aushöhlung des Minderheitenschutzes ihren Niederschlag gefunden haben. Ein Prinzip des Inhalts, dass derjenige, der schon länger da ist, mehr Rechte haben soll als ein Aktionär, der seine Aktien später gekauft hat, ist unvereinbar mit dem elementaren Grundsatz eines funktionierenden Kapitalmarkts, dass mit der Veräußerung einer Aktie alle ihr innewohnenden Rechte auf den Erwerber übergehen. Es ist deshalb ökonomisch nicht begründbar, warum das Klagerecht nach einem Wechsel des Eigentums an der Aktie untergehen soll.

6. Streicht man die Klagevoraussetzung, dass der Aktienerwerb der Kläger bereits vor Bekanntwerden der geltend gemachten Pflichtverletzung erfolgt sein muss, so kann der Mindestwert der für die Einleitung des Zulassungsverfahrens zu haltenden Aktien im sechsstelligen Bereich angesiedelt werden. Dies erscheint eher zielführend als die bloße Absenkung der Klageschwelle auf einen Nennwert von 5000 Euro.

7. Dabei mag das Abstellen auf den Nennwert der Aktien bzw. auf das anteilige Grundkapital aus der Sicht des Gesetzgebers bequem erscheinen; ökonomisch vernünftig ist es nicht. Aus ökonomischer Sicht erscheint es geboten, auf den Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Einleitung des Zulassungsverfahrens abzustellen

8. Soweit daneben als alternative Schwelle eine Mindestbeteiligungsquote vorgesehen ist, sollte diese nicht auf das

gesamte Aktienkapital bezogen werden, sondern auf den Streubesitz. Dieser kann definiert werden als diejenigen Aktien, für die keine Meldepflicht im Hinblick auf das Überschreiten der 3 %-Schwelle gemäß § 33 WpHG besteht.

9. Die möglichen Kostenbelastungen der Kläger bei einem Scheitern der Klage sollten berechenbar sein und nicht abschreckend wirken. Insofern sollte die Festlegung des Geschäftswerts für das Zulassungsverfahren gesetzlich normiert und unabhängig von der Höhe des im Klageverfahren geltend gemachten Schadensersatzes nach oben begrenzt werden.

10. Es erscheint diskussionsbedürftig, ob ein erfolgreicher Kläger mit einem festen Anteil von 5 % des für die Gesellschaft erstrittenen Nettozuflusses belohnt werden soll. Dies kann je nach Höhe der erstrittenen Summe zu viel oder zu wenig sein. Eine mögliche Folge ist, dass Pflichtverletzungen in kleineren Unternehmen von potentiellen Klägern nicht aufgegriffen werden. Dem könnte mit einer degressiven Staffelung der Belohnung vorgebeugt werden – etwa nach Maßgabe eines noch festzulegenden Vielfachen der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.